



EDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
 SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Polen: Nahrungsmittelhilfe

Beschluss

Décision

Decisione

-2. Okt. 1989

1772

Aufgrund des Antrages des EDA vom 22. September 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

An den Bundesrat

1. Als Nahrungsmittelhilfe an die polnische Bevölkerung wird ein Betrag von total 5 Millionen Franken bewilligt:

2 Millionen Franken für den Ankauf von ungarischem Weizen

2,9 Millionen Franken für schweizerische Milchprodukte  
 (Milchpulver zur Herstellung von Kindernahrung, Emmentalerkäse)

0,1 Millionen Franken für Begleitmassnahmen und Sachverständigenmissionen

2. Die Verpflichtungen gehen zulasten des Rahmenkredits für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 30.11.88 (BB1 1988 III 1495). Die Ausgaben, die daraus entstehen, werden den Rubriken 202.493.20, 22, 23 und 27 der Voranschläge 1989 und 1990 belastet.

Für getreuen Auszug

Der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	18	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
X		EFD	7	-
X		EVD	5	-
		EVED		
		BK		
X		EFK	2	-
X		Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

**Für die BR.-Sitzung  
vom - 2. OKT. 1989**

Bern, 22. September 1989

An den Bundesrat

Polen: Nahrungsmittelhilfe in der Höhe von 5 Millionen Franken

I

Nach den in den letzten Monaten erfolgten politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Polen und Ungarn, werden im Rahmen zahlreicher europäischer und westlicher Gremien (EG, EFTA, OECD) Massnahmen erwogen, um den Reformprozess zu unterstützen. Speziell für Polen wurden als Soforthilfe umfangreiche Nahrungsmittellieferungen beschlossen. In einer ersten Phase soll sich auch die Schweiz an Nahrungsmittelhilfe beteiligen; Ziel dieser Unterstützung ist die Ueberbrückung der gegenwärtigen Versorgungsengpässe. Wir beantragen Ihnen, für diese Aktion 5 Millionen Franken zu bewilligen.

II

1. Ausgangslage

Anlässlich des Pariser Wirtschaftsgipfels vom 15.7.89 erhielt die EG-Kommission den Auftrag, die wirtschaftlichen Hilfsmassnahmen zur Unterstützung des Reformprozesses in Polen und Ungarn zu koordinieren. In der Folge lud sie sämtliche OECD-Staaten auf den 1.8. zu einer ersten Sitzung nach Brüssel ein. Dabei kamen folgende Bereiche zur Sprache:

- Lieferung von Nahrungsmitteln nach Polen
- Zusammenarbeit im Handelsbereich für Ungarn und Polen
- Wirtschaftliche Hilfe im weiteren Sinn, inkl. Finanzhilfe und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit beiden Ländern
- Zusammenarbeit im Bereich der Umwelt
- Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung

Die Nahrungsmittel sollen der polnischen Regierung übergeben und von dieser zu Marktpreisen verkauft werden, um so die grossen Versorgungsengpässe, welche durch die Freigabe der Lebensmittelpreise entstanden sind, zu überbrücken. Es ist beabsichtigt aus dem Verkaufserlös der Nahrungsmittel einen Gegenwertfonds in lokaler Währung zu äufnen, der zur Förderung von Restrukturierungsmassnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitung und Vermarktung dienen soll.

Von Anfang an wurde seitens der DEH darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Nahrungsmittelhilfe nicht mit den verhältnismässig eng gefassten Kriterien zu vereinbaren ist, welche für Aktionen der Nahrungsmittelhilfe Anwendung finden. Es handelt sich um eine spezielle Aktion, welche jedoch durchaus den Zielsetzungen des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 entspricht.

Die Abwicklung der Aktion durch die DEH ist zudem sinnvoll, weil sie und die anderen beteiligten Bundesämter (EGV, BLW) über praktische Erfahrung in der Durchführung solcher Aktionen verfügt. Die benötigten Mittel sind, soweit sie nicht durch die verfügbaren Zahlungskredite abgedeckt werden können, Gegenstand des Nachtragkreditbegehrens von 30 Millionen Franken, das am 18.9. durch den Bundesrat bewilligt worden ist.

## 2. Das Projekt

Nach einer Bedürfnisanalyse, die sich vor allem auf die von polnischer Seite geäusserten Versorgungsengpässe stützt sowie die geplanten Lieferungen anderer Donatoren, insbesondere EG und USA, berücksichtigt, stehen zwei Produkte im Vordergrund:

### A) Weizen:

Brotgetreide war von Anfang an hoch auf der polnischen Prioritätsliste für die Nahrungsmittelhilfe. Da gleichzeitig ungarischer Weizen zu Weltmarktpreisen angeboten wurde (ca. Fr. 300.--/t), drängte es sich auf, ins Auge zu fassen, diesen zu kaufen und nach Polen zu schicken.

Der Weizenkauf in Ungarn entspricht dem in der Sektion humanitäre und Nahrungsmittelhilfe häufig angewandten, entwicklungspolitisch sinnvollen Prinzip des regionalen Kaufs, von dem beide Seiten, d.h. der Produzent - in diesem Fall Ungarn - und der Empfänger - Polen - profitieren. Ausserdem verringern sich dabei die Transportkosten.

Im Gegensatz zu den grossen EG und USA Getreidelieferungen, die per Schiff über die Ostseehäfen nach Polen gelangen und bei denen die Gefahr besteht, dass Hafenumschlags- und Silokapazitäten zu Flaschenhälsen werden, soll der von der Schweiz finanzierte Weizen von Süden her per Bahn eingeführt werden.

B) Milchprodukte: Auf der ursprünglichen polnischen Wunschliste figuriert Milchpulver zur Herstellung von Kindernahrung. Schweizerischerseits wurde demgegenüber zunächst an Emmentalerkäse gedacht, der wegen grossen Lagerbestandes ohnehin in Sonderaktionen verwertet werden muss.

Unter Berücksichtigung der Lieferfristen, der von Polen gewünschten "humanitären Geste" und des angebotenen Preises sowie nach eingehenden Gesprächen zwischen Vertretern unserer Botschaft und den polnischen zuständigen Ministerien wurde beschlossen, folgende Nahrungsmittelhilfe zu leisten:

<u>Getreide:</u>	6000 t Weizen	à ca. 330.--/t	2'000'000.--
<u>Milchprodukte:</u>	300 t Emmentaler	à 5000.--/t	1'500'000.--
		(inkl. Transport)	
	Milchpulver zur Herstellung von Kindernahrung		1'400'000.--
	Begleitmassnahmen, Missionen zur Vorbereitung von Nachfolgeprojekt		<u>100'000.--</u>
			5'000'000.--
			=====

Die Schweiz beteiligt sich an Koordinationsgesprächen mit der EG-Kommission und anderen Nahrungsmittelhilfe-Donatoren (USA, Oesterreich, Island). Die Modalitäten des eingangs erwähnten Gegenwertfonds in polnischer Währung sollen an der nächsten Koordinations Sitzung in Brüssel, am 26. September, diskutiert werden.

### 3. Weitere Massnahmen zugunsten von Polen

Neben den grossen Ueberschussproduzenten EG und USA bleibt die schweizerische Nahrungsmittelhilfe zwangsläufig in einem bescheidenen Rahmen; sie soll deshalb mit langfristigen Massnahmen verbunden werden. Die Idee, bei der Restrukturierung des Nahrungsmittelverteilungssystems mitzuwirken, ist bei den polnischen Gesprächspartnern auf ein positives Echo gestossen. Eine Sachverständigenmission soll noch diesen Herbst nach Polen entsandt werden, um einen präzisen Vorschlag auszuarbeiten und Abklärungen vorzunehmen oder Vorstudien in die Wege zu leiten. Eine Botschaft über die Zusammenarbeit mit Osteuropa wird zur Zeit vorbereitet, ist aber nicht Gegenstand dieses Antrags.

### 4. Antrag

Aufgrund obiger Ausführungen beantragen wir, für die Nahrungsmittelhilfe für Polen einen Betrag von 5 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen.

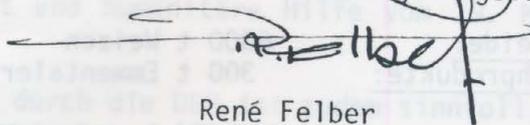
### 5. Finanzierung

Die beantragten Beträge gehen je nach Art der Hilfe zulasten der Kreditrubriken 202.493.20, 22, 23 und 27 der Voranschläge 1989 und 1990.

III

Die Eidg. Finanzverwaltung, BAWI, BLW und EGV sind mit diesem Antrag einverstanden. Wir beantragen Ihnen, dem vorliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten



René Felber

2'000'000.--  
1'500'000.--  
1'000'000.--  
500'000.--  
2'000'000.--

Die Schweiz beteiligt sich an Koordinationssprachen mit der  
...  
am 28. September, diskutiert werden.

3. - Wirtschaftliche Zusammenarbeit  
...  
Die Idee, bei der Kulturform der Nahrungsmittelverteilungssysteme  
...  
Antrag

Die beantragten Beträge gehen je nach Art der Hilfe zulasten der Kredit-  
...  
Rubriken 202.493.20, 22, 23 und 27 der Vorschläge 1989 und 1990.

Protokollauszug:

EDA 18 (GS 3, DIO 2, PD 2, DEH 10) zum Vollzug

EFD 6 (GS 3, EFV 3) z.K.

EVD 4 (BAWI 2, BLW 1, EGV 1) z.K.

EFK 2 z.K. Auftrag des LDA vom 27. September 1989

FINDEL 2 z.K. Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

zum Mitbericht an: EFD

EVD (BAWI, BLW, EGV)

beschlossen:

1. Als Nahrungsmittelhilfe an die polnische Bevölkerung wird ein Betrag von total 5 Millionen Franken bewilligt:

2 Millionen Franken für den Ankauf von ungarischen Weizen

2,9 Millionen Franken für schweizerische Milchprodukte  
(Milchpulver zur Herstellung von Kindernahrung, Emmentalerkäse)

0,1 Millionen Franken für Begleitmassnahmen und Sachverständigenmissionen

2. Die Verpflichtungen gehen zulasten des Rahmenkredits für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 30.11.88 (BB1 1988 III 1495). Die Ausgaben, die daraus entstehen, werden den Rubriken 202,493,20, 22, 23 und 27 der Voranschläge 1989 und 1990 belastet.

für getreuen Auszug

Der Protokollführer:

Polen: Nahrungsmittelhilfe

Aufgrund des Antrages des EDA vom 22. September 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Als Nahrungsmittelhilfe an die polnische Bevölkerung wird ein Betrag von total 5 Millionen Franken bewilligt:
  - 2 Millionen Franken für den Ankauf von ungarischem Weizen
  - 2,9 Millionen Franken für schweizerische Milchprodukte (Milchpulver zur Herstellung von Kindernahrung, Emmentalerkäse)
  - 0,1 Millionen Franken für Begleitmassnahmen und Sachverständigenmissionen
2. Die Verpflichtungen gehen zulasten des Rahmenkredits für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 30.11.88 (BB1 1988 III 1495). Die Ausgaben, die daraus entstehen, werden den Rubriken 202.493.20, 22, 23 und 27 der Voranschläge 1989 und 1990 belastet.

Für getreuen Auszug

Der Protokollführer:

Für getreuen Auszug  
 der Protokollführer:

Beilage an:

St. N.	Dir.	Ant.	Abst.
1	EDA	2	-
2	EDI	3	-
3	ELPO		
4	EMO		
5	EFD	1	-
6	EVD		
7	EVED		
8	SK		
9	EFC	1	-
10	Fin. Del.	2	-